

100. 1. Weitere Beschwerde auf Grund des vom Beschwerdegerichte beobachteten Verfahrens, insbesondere der unterlassenen Prüfung der Beschwerde?

2. Wird das Retentionsrecht des Vermieters durch das Pfändungsverbot in §. 715 Ziff. 4 C.P.D. beschränkt?

Ferriensenat. Beschl. v. 20. August 1887 i. S. D. (Rl.) w. A. (Bekl.)
Beschw.-Rep. VI. 119/87.

- I. Landgericht Mühlhausen i./Th.
- II. Oberlandesgericht Raumburg a./S.

Aus den Gründen:

„Kläger hat wegen einer Mietforderung gegen den Beklagten die Pfändung vollstrecken lassen. Der Gerichtsvollzieher pfändete bei dem Beklagten am 24. Mai 1887 dreizehn zum Handwerksgeräthe des Beklagten, welcher Schlachter ist, gehörige Gegenstände. Beklagter remon-

stirierte hiergegen beim Amtsgerichte, indem er unter Berufung auf die Bestimmung in §. 715 Nr. 4 C.P.D. behauptete, daß die gepfändeten Gegenstände ihm zur Ausübung seines Berufes unentbehrlich seien. Das Amtsgericht lehnte jedoch den Antrag auf Freigabe der gepfändeten Gegenstände durch Beschluß vom 4. Juni 1887 ab. Gegen diesen Beschluß erhob der Beklagte sofortige Beschwerde an das Landgericht, und dieses befand durch Beschluß vom 13. Juni, daß die Beschwerde begründet sei, hob den angefochtenen Beschluß des Amtsgerichtes auf und wies den Gerichtsvollzieher an, die gepfändeten Gegenstände, soweit sie dem Beklagten zur persönlichen Ausübung seines Berufes unentbehrlich seien, herauszugeben. Die weitere sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Landgerichtes ist vom Oberlandesgerichte durch Beschluß vom 7. Juli als unbegründet zurückgewiesen worden. Kläger hatte zur Rechtfertigung seiner Beschwerde auszuführen gesucht, daß das Landgericht rechtsirrtümlich die Vorschrift in §. 715 Nr. 4 C.P.D. auf die Pfändung eingebrachter, demnach dem Vermieter gesetzlich verpfändeter Sachen eines Mieters für Forderungen aus dem Mietverhältnisse als anwendbar erachtet habe, außerdem auch geltend gemacht, daß durch die Verfügung der Herausgabe der gepfändeten Gegenstände an den Beklagten jedenfalls das dem Kläger als Vermieter an den eingebrachten Sachen neben dem Pfandrechte gesetzlich zustehende Retentionsrecht verletzt worden sei, und schließlich noch bemerkt, daß der gepfändete Ladentisch, ebenso die Wurstmaschine, die Messingwage mit Gewichten und die Schnellwage wohl nicht zu dem unentbehrlichen Handwerksgeräte des Beklagten gerechnet werden könnten. Das Oberlandesgericht motiviert seinen, die Beschwerde zurückweisenden Beschluß lediglich damit, daß das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters an den Illaten des Mieters ihn nach der das frühere Landesrecht insoweit abändernden reichsrechtlichen Vorschrift in §. 715 Nr. 4 C.P.D. nicht zur Pfändung unentbehrlichen Handwerksgerätes des Mieters berechtige; auf die Müge des Beklagten wegen Verletzung seines Retentionsrechtes und auf dessen Bemerkung über die Entbehrlichkeit jener vier gepfändeten Gegenstände für den Handwerksberuf des Beklagten ist das Oberlandesgericht nicht weiter eingegangen.

Gegen diesen Beschluß des Oberlandesgerichtes hat der Kläger rechtzeitig weitere sofortige Beschwerde an das Reichsgericht eingelegt. Er beantragt, den angefochtenen Beschluß des Oberlandesgerichtes nebst dem

vorangegangenen Beschlüsse des Landgerichtes vom 13. Juni wieder aufzuheben und findet den erforderlichen neuen selbständigen Beschwerdebegrund darin, daß das Oberlandesgericht seine Rüge wegen Verletzung seines Retentionsrechtes und seine Bemängelung der Unentbehrlichkeit der vorgedachten vier gepfändeten Gegenstände für die Ausübung des Berufes des Beklagten nicht geprüft habe.

Diese Beschwerde ist — wenn auch nicht in dem vollen Umfange des gestellten Antrages — für begründet zu erachten.

Da durch den jetzt angefochtenen Beschluß des Oberlandesgerichtes die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Landgerichtes als unbegründet zurückgewiesen ist, stimmen diese beiden Beschlüsse inhaltlich vollständig überein; es kann also der für die jetzige weitere Beschwerde nach §. 531 C.P.O. erforderliche neue selbständige Beschwerdebegrund nicht etwa daraus entnommen werden, daß Kläger durch den Inhalt des jetzt angefochtenen Beschlusses ungünstiger als durch den des landgerichtlichen Beschlusses gestellt werde, denn das ist nicht der Fall. Um aber einer Partei einen neuen selbständigen Beschwerdebegrund zu geben, braucht der auf ihre Beschwerde ergangene Beschluß nicht notwendig einen anderen Inhalt zu haben, als der Beschluß, über welchen die Beschwerde geführt wurde; die neue selbständige Verletzung der Partei kann auch durch das vom Beschwerdegerichte beobachtete Verfahren herbeigeführt sein, und dies ist u. a. dann der Fall, wenn sich der auf die Beschwerde ergangene ungünstige Beschluß auf eine Verletzung des Anspruches der Partei auf rechtliches Gehör zurückführen läßt. Kann dem Beschwerdegerichte mit Grund vorgeworfen werden, daß es einen Angriff der Partei gegen den beschwerenden Beschluß nicht geprüft hat, so ist der Anspruch der Partei auf richterliche Beurteilung ihrer Beschwerde verletzt, und dies gereicht ihr im Verhältnisse zu dem mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusse zur neuen selbständigen Beschwerung. Freilich wird sich der praktischen Verwertung eines solchen weiteren Beschwerdebegrundes oftmals die Schwierigkeit entgegenstellen, daß die Unterlassung der richterlichen Prüfung eines vorgebrachten Angriffes nicht leicht nachzuweisen ist, zumal da eine Begründung der Beschlüsse in der Civilprozeßordnung nicht wie für Urtheile im §. 284 obligatorisch vorgeschrieben worden ist, und aus diesem Grunde nicht schon die unzureichende Begründung und nicht einmal unter allen Umständen der gänzliche Mangel von Ent-

scheidungsgründen die Unterlassung der richterlichen Prüfung beweist. — Wenn aber die vorliegenden Umstände solche Unterlassung klarlegen, so ist der weiteren Beschrwerde stattzugeben.

So liegt die Sache hier. Soweit der Kläger den Beschluß des Landgerichtes wegen irrtümlicher Beurteilung seines gesetzlichen Pfandrechtes an den eingebrachten Sachen seines Mieters angegriffen hatte, ist das Oberlandesgericht, wie die Entscheidungsgründe des Beschlusses desselben ergeben, in eine nochmalige Prüfung der schon vom Landgerichte erörterten Frage eingetreten: ob das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters durch die Vorschrift in §. 715 Nr. 4 C.P.D. eine Einschränkung erfahren habe, und da es diese Frage in Übereinstimmung mit dem Landgerichte bejaht, ist insoweit ein neuer selbständiger Beschrwerdegrund in dem Beschlusse des Oberlandesgerichtes nicht für den Kläger enthalten; der Kläger kann darum durch seine weitere Beschrwerde nicht erreichen, daß auch in dieser Beziehung der landgerichtliche Beschluß wiederaufgehoben werde; insoweit ist vielmehr seine Beschrwerde unzulässig. Es muß aber unter den vorliegenden Umständen für ebenso gewiß angesehen werden, daß das Oberlandesgericht die weiteren Angriffe des Klägers gegen den Beschluß des Landgerichtes nicht geprüft hat. Diese Angriffe machen nämlich ein bis dahin noch nicht zur Sprache gekommenes Recht des Klägers bezw. einen neuen rechtlichen Gesichtspunkt geltend; sie werden aber in dem Beschlusse des Oberlandesgerichtes nicht erwähnt, von den auf einem ganz anderen Gebiete sich bewegenden Entscheidungsgründen desselben auch gar nicht betroffen, und es läßt sich hiernach nicht füglich bezweifeln, daß das Oberlandesgericht sie übersehen hat, während sie doch, wie noch zu erörtern ist, von Erheblichkeit waren. Die Verwerfung der Beschrwerde im Tenor des Beschlusses trifft also — wie in einem ähnlichen Falle vom dritten Civilsenate des Reichsgerichtes durch Beschluß vom 2. Dezember 1884 (Beschw.-Rep. III. 131/84) ausgesprochen ist — nach den Erwägungen des Beschrwerderichters die (übergangenen) Beschrwerdepunkte nicht.

Die eine jener mehrgedachten beiden Rügen des Klägers gegen den Beschluß des Landgerichtes geht dahin, daß derselbe durch Anweisung des Gerichtsvollziehers zur Herausgabe der gepfändeten Gegenstände zu Unrecht sein vermöge des Mietverhältnisses an den eingebrachten Gegenständen des Mieters bestehendes Retentionsrecht verleihe. Da nach den Akten angenommen werden muß, daß Beklagter

jetzt nicht mehr bei dem Kläger wohnt, und die Anweisung an den Gerichtsvollzieher dahin zu verstehen ist, daß er die Sachen an den Beklagten herausgeben solle, so würde in der That durch die Ausführung dieser Anweisung ein etwa begründetes Retentionsrecht des Klägers an den fraglichen Gegenständen vernichtet werden. Daß nun dem Vermieter ein solches Retentionsrecht zusteht, ist unbezweifelten Rechts.

Vgl. §. 395 A.L.R. I. 21; Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 1 §. 304 S. 937 flg.; Eccius, Theorie 2c 5. Aufl. Bd. 2 §. 136 S. 207 Note 241.

Dasselbe besteht darin, daß der Vermieter sich durch Zurückhaltung der eingebrachten Sachen des Mieters wegen seiner Ansprüche aus dem Mietverhältnisse sichern kann. Sollte nun auch — wovon bei den insoweit unanfechtbaren Beschlüssen des Oberlandesgerichtes und Landgerichtes auszugehen ist — das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters durch den §. 715 Nr. 4 C.P.D. eine Einschränkung erfahren haben, so würde diese doch nicht weitergehen, als daß die in dem Pfandrechte enthaltene Befugnis zur Pfändung und Veräußerung der von der Vorschrift in §. 715 Nr. 4 betroffenen Gegenstände wegfällt. Die Befugnis des Vermieters zur Zurückbehaltung wird dadurch aber nicht berührt, in dieser Beziehung ist vielmehr das frühere Landesrecht maßgebend geblieben. Dieses enthält nun freilich (in Anhang 302 zu §. 60 A.G.D. I. 44, vgl. Koch, Kommentar zu §. 395 A.L.R. I. 21) auch eine das Zurückbehaltungsrecht des Vermieters einengende Bestimmung, wonach einem Mieter, welcher Künstler oder Handwerker ist, insofern er andere Mobilien besitzt, keine zur Ausübung seiner Kunst oder Handwerkes erforderlichen Werkzeuge und Sachen vorenthalten werden dürfen. Dieselbe setzt aber, wie hieraus ersichtlich, für die von ihr getroffene Begünstigung des Mieters die — darum vorkommenden Falles vom Mieter zu erweisende — Bedingung, daß er andere Mobilien besitzt, welche der Vermieter zurückhalten könne. Ob vorliegenden Falles diese nach den Akten in der That vom Beklagten behauptete Bedingung vorliege, hätte schon das Landgericht, ebenso aber das Oberlandesgericht auf erhobene Rüge des Klägers prüfen müssen, und da dies nicht geschehen, von hier aus aber eine Prüfung dieser rein thatsächlichen Frage nicht ohne Unordnung einer weiteren Verhandlung möglich ist, so erschien es zweckmäßig, den Beschluß des Oberlandesgerichtes insoweit

aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung über die gegen den landgerichtlichen Beschluß von dem Kläger geführte Beschwerde in dieser Beziehung an die vorige Instanz zurückzuverweisen.

Zu derselben Maßregel muß auch die vom Oberlandesgerichte unterlassene Prüfung der weiteren Rüge des Klägers führen: daß unter den nach Anordnung des Landgerichtes dem Beklagten zurückzugebenden Pfandsachen vier näher bezeichnete Gegenstände nicht zu dem unentbehrlichen Handwerksgeräthe des Beklagten gehörten, also jedenfalls weder zurückgegeben, noch von der Pfandhaft befreit zu werden brauchten. Es ist freilich nicht richtig, daß das Landgericht — wie der Kläger unterstellt — den Gerichtsvollzieher ohne weiteres zur Herausgabe sämtlicher gepfändeten Gegenstände angewiesen hätte; es hat diese Anweisung vielmehr dahin beschränkt: soweit jene Gegenstände dem Beklagten zur persönlichen Ausübung seines Berufes unentbehrlich seien; es hat also zunächst dem Gerichtsvollzieher die Prüfung und Entscheidung über die (vom Beklagten behauptete) Unentbehrlichkeit des gepfändeten Handwerksgeräthes überlassen. Es mag dahingestellt bleiben, ob dies zulässig oder auch nur zweckmäßig war, nachdem einmal über die Pfändungsfähigkeit der gepfändeten Sachen Streit entstanden war; jedenfalls durfte das Oberlandesgericht sich der Entscheidung dieses Streites nicht entziehen, als der Kläger im Beschwerdewege die Unentbehrlichkeit bestimmter Gegenstände ausdrücklich bestritt. Daß das Oberlandesgericht diese Entscheidung unterlassen, enthält eine neue und selbständige Beschwerde des Klägers, welche, wenn nicht schon aus dem vorhin erörterten Grunde eine Aufhebung des angefochtenen Beschlusses eintreten mußte, zu einer Aufhebung desselben in Ansehung dieser vier gepfändeten Gegenstände und zur Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung dieser wegen ihrer nicht klar vorliegenden thatsächlichen Qualifizierung von hier aus nicht ohne weitere Verhandlung zu beurteilenden Frage führen mußte. Kann die Unentbehrlichkeit dieser vier Gegenstände für den Handwerksbetrieb des Beklagten nicht nachgewiesen werden, so ist bezüglich dieser Gegenstände durch den landgerichtlichen Beschluß nicht bloß das Retentionsrecht, sondern auch das Pfändungsrecht des Klägers verletzt worden, und es unterliegt dann der landgerichtliche Beschluß nicht bloß hinsichtlich der dem Gerichtsvollzieher erteilten Anweisung

zur Zurückgabe der gepfändeten Gegenstände an den Beklagten (statt in die Detention des Klägers), sondern bezüglich dieser Gegenstände auch in Ansehung des verneinten Pfändungsrechtes des Klägers der Aufhebung.

Über die Kosten der gegenwärtigen Beschwerdeinstanz ist vom Oberlandesgericht bei Erledigung der an dasselbe zurückverwiesenen Beschwerde Entscheidung zu treffen."